

# RS Lvwg 2021/1/19 VGW- 031/005/15797/2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

19.01.2021

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §54b Abs2

VStG §54b Abs3

## Rechtssatz

Aus Sicht des Verwaltungsgerichts Wien kann bei Einkünften über dem Existenzminimum Uneinbringlichkeit nicht automatisch iSd § 54b Abs. 2 VStG ausgeschlossen werden. Vielmehr müssen die zu erwartenden Einkünfte und die zu entrichtenden offenen Strafbeträge in einem solchen Verhältnis stehen, dass eine Entrichtung in einer angemessenen Zeitspanne möglich und realistisch erscheint. Was unter einer angemessenen Zeitspanne zu verstehen ist, muss im Einzelfall beurteilt werden.

## Schlagworte

Vollstreckung von Geldstrafen; Teilzahlung; Zumutbarkeit; wirtschaftliche Gründe; Uneinbringlichkeit; Existenzminimum

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2021:VGW.031.005.15797.2020

## Zuletzt aktualisiert am

12.02.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>